



Bern, 5. September 2018

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 5. September 2018 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und zur Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **5. Dezember 2018**.

Am 25. April 2018 genehmigte der Bundesrat die Integrationsagenda Schweiz und entschied über die Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA). Diese Vorlage regelt zum einen die Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz. Dabei soll die Integrationspauschale für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen von heute 6000 Franken auf neu 18 000 Franken erhöht werden. Gleichzeitig sollen der Erstintegrationsprozess und die Verwendung der Integrationspauschale für eine frühzeitige Sprachförderung auf Verordnungsebene geregelt werden.

Zum anderen regelt diese Vorlage die Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA). Die anrechenbaren Kosten der Kantone für Betreuung und Sozialhilfe betragen insgesamt 100 Franken pro Tag und MNA. Davon soll der Bund gemäss Entscheid des Bundesrates in Zukunft 86 Franken übernehmen. Von den Anpassungen sind die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (totalrevidierte VIntA in der Fassung vom 15. August 2018 mit Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2019) und die Asylverordnung 2 (AsylV 2; SR 142.311) betroffen. Während die VIntA die Integrationspauschale, deren Verwendung für frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden sowie den Erstintegrationsprozess regelt, legt die AsylV 2 die Abgeltung der Kantone



für die Zusatzkosten der MNA fest. Die Änderungen sollen voraussichtlich am 1. Mai 2019 in Kraft gesetzt werden.

Wir laden Sie ein, zu den Verordnungsentwürfen und zu den gestellten Fragen Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen mitsamt Fragebogen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

Für allfällige Rückfragen stehen Ihnen folgende Personen gerne zur Verfügung:

Barbara Marti Leprat, Tel. 058 465 40 61 (Integrationsagenda Schweiz)

Marc Arnold, Tel. 058 468 70 67 (Abgeltung der Zusatzkosten für MNA)

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin